1. Änderung der Satzung
des Ilm-Kreises über die Gründung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 26. Juni 2017

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel ~~5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl.S.91,95)~~ 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl S. 277, 288) sowie des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel ~~1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes vom 10. Juni 2014,~~ 42 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289), folgende Satzung:

§ 1 Vorsitzender/ Mitglieder

Abs. 2 Punkt 6 wird wie folgt geändert:

„Leitstelle Ilm-Kreis“ wird durch „Leitstellenzweckverband Westthüringen ersetzt“

Abs. 3 wird neu eingefügt:
(3) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 2 aus oder wird dieses durch die entsendende Organisationeinheit abberufen, so soll die entsendende Organisationseinheit binnen sechs Wochen ein Ersatzmitglied benennen und entsenden.

§ 2 Aufgaben des Bereichsbeirates wird wie folgt geändert:

Dem Bereichsbeirat obliegt die Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich.

Der Bereichsbeirat wirkt an der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) in der gültigen Fassung mit. Er ist vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Durchführenden (Leistungserbringern) zu hören.

Eine Anhörung kann in Ausnahmefällen auch schriftlich mit Terminsetzung erfolgen.

§ 3 Sitzungen

Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Die Sitzungen des Beirates können ohne persönliche Anwesenheit aller Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Die Mitglieder des Bereichsbeirates werden mit einer Frist von mindestens 14 vollen Kalendertagen unter Beifügung der Beratungsunterlagen schriftlich einberufen. Fristlauf beginnt mit der Zustellung. Der Sendebericht eines Fax-Gerätes oder die Zustellbestätigung einer E-Mail soll als Nachweis der Zustellung gelten.

2. Entwurf

§ 4 Abstimmung und Beschlussfassung

Abs. 3 wird ergänzt:

Der Bereichsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen und in der Videokonferenz durch eine zweifelsfreie Willensbekundung. Enthaltungen sind nicht zulässig.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Sind ein Mitglied des Bereichsbeirates und sein Stellvertreter verhindert, so kann es sein Stimmrecht für die jeweilige Sitzung auf ein anderes Mitglied des Bereichsbeirates übertragen. Eine Übertragung muss mit Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen. Eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail ist hierbei ausreichend.

§ 8 In-Kraft-Treten

wird wie folgt geändert:

~~Die Satzung des Ilm-Kreises über die Gründung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.~~

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung des Ilm-Kreises über die Gründung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 14. September 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2010 vom 05. Oktober 2010, außer Kraft gesetzt.~~

Die am 13. August 2025 beschlossenen Änderungen der Satzung vom 26. Juni 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 7/2017 vom 11. Juli 2017, treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den

Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

2. Entwurf